

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/031/2016/V-DKT
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.02.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.03.2016				

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der in der Anlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	



Soziales Miteinander	[]	
----------------------	-----	--

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1
Anlage 2 - Korrektur des Spendeneingangs in I 2015
Anlage 3 - Spendeneingang II, III 2015
Anlage 4 - Spendenbescheinigung IV 2015

Für den Oberbürgermeister:

D. Rach
Betriebsleiterin

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs. KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen.

Die Annahme der Spende in Höhe von 2 TEUR obliegt dem Haupt- und Personalausschuss zur Beschlussfassung.

Die vorliegende Vorlage umfasst eine Übersicht der im Eigenbetrieb DeKiTa eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen aus 2015. Es wird die Veränderung der Spenden im 1. Quartal 2015 zur Kenntnis gegeben, da durch die Absage des Kinderfestes in 2015, Spendengelder gemäß Anforderung der Spendengeber zurückerstattet werden mussten. Nach Absprache mit den Spendengebern wurden alle Spenden bis auf die Sachspenden und 300 € des Malerfachbetriebes Gebhardt zurück erstattet. Diese sollten für ein späteres Kinderfest verwendet werden.

Eine Nichtannahme der Geld- und Sachspenden durch das Entscheidungsgremium hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden an den Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.